

# Satzung des Judo-Clubs TAI KIEN Rockenberg e. V.

www.judoclub-rockenberg.de



## §1

### Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft

1. Der Verein führt den Namen „Judo-Club TAI KIEN Rockenberg e. V.“ Er wurde im Jahr 1968 gegründet.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 35519 Rockenberg. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Friedberg unter VR1262 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen und des Hessischen Judoverbandes.

## §2

### Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Die Verbreitung der Budo-Sportarten ist ein besonderes Anliegen des Vereins.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtschule), keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person oder Gruppe durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins – insbesondere Vorstandsmitglieder, Abteilungsleiter, Rechnungsprüfer und besondere Vertreter – können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.
4. Der Verein ist politisch, konfessionell, beruflich und ethnisch neutral.

## §3

### Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei nicht geschäftsfähigen oder beschränkt geschäftsfähigen Personen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags soll er dem Antragsteller die Gründe mitteilen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des Vorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie das Vereinseigentum pfleglich zu behandeln.

## §4

### Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei nicht geschäftsfähigen oder beschränkt geschäftsfähigen Mitgliedern ist die Austrittserklärung von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 2 Monaten einzuhalten ist. Das Recht zum sofortigen Austritt aus wichtigem Grund bleibt von dieser Bestimmung unberührt. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen und von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es
  - trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde.
  - bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien.
  - wegen massivem unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens.
  - schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder durch sein Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.
4. Vor der Beschlussfassung über einen Vereinsausschluss muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Diese Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. Der ordentliche Rechtsweg ist damit nicht ausgeschlossen. Während des Ausschlussverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.
5. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Alle vereinseigenen Gegenstände sind in den Besitz des Vereines zurückzuführen. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.

## §5

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab Vollendung des 14. Lebensjahres. Das Stimmrecht jüngerer Mitglieder wird durch ihre gesetzlichen Vertreter ausgeübt. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
2. Mitglieder können mit dem 18. Lebensjahr zu Vorstandsmitgliedern gewählt werden.
3. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht an den Mitgliederversammlungen aktiv teilzunehmen und Anträge zu stellen.

4. Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und in den Abteilungen des Vereins Sport zu treiben, sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Bei nicht geschäftsfähigen oder beschränkt geschäftsfähigen Personen zahlen die gesetzlichen Vertreter die Mitgliedsbeiträge.
6. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die vom Vorstand erlassenen Sport- und Hausordnungen zu beachten.
7. Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung des Vorstandes oder eines Übungsleiters in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde ist an den Vorstand zu richten. Dieser hat in der nächsten Sitzung eine Entscheidung zu fällen.
8. Mitglieder sind verpflichtet Adressänderungen, Änderungen von E-Mail- Adressen und Änderungen der Bankverbindung dem Vorstand mitzuteilen.

## **§6**

### **Mitgliedsbeiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
2. Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge und Umlagen werden vom Vorstand festgesetzt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
4. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/ oder Stundung der Beitragschuld besteht nicht.
5. Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Anschaffungen und Projekten. Es kann maximal das Fünffache des Mitgliedsbeitrages erhoben werden.
6. Mitgliedsbeiträge und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
7. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.
8. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages/ der Gebühren/ der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehenden Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

## **§7**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

### Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Sportwart und dem Jugendwart.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter vertreten. Jeder der beiden ist alleine vertretungsberechtigt, die übrigen Vorstandsmitglieder sind nur zusammen mit dem Vorsitzenden oder seinem Vertreter vertretungsberechtigt. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass bei Rechtsgeschäften, deren Geschäftswert 50€ übersteigt, das rechtsgeschäftliche Handeln von zwei Vorstandmitgliedern erforderlich ist, wobei der Vorsitzende oder sein Vertreter mitwirken müssen.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
  - b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - c. Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts,
  - d. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
  - e. Wahl und Abberufung der Trainer und Übungsleiter,
  - f. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - g. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen.
4. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamer Geschäftsführung zu erfolgen.
5. In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu den Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.
7. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds einen Nachfolger beauftragen.
8. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Ein Doppelstimmrecht bei Personalunion mehrerer Ämter existiert nicht. Kein Vorstandsmitglied darf in eigener Sache beratend oder entscheidend mitwirken.
10. Der Vorstand kann auch schriftlich oder telefonisch einen Beschluss fassen.
11. Der Vorstand kann besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellen und abberufen und deren Wirkungskreis bestimmen.
12. Der Vorstand kann per Beschluss mit 2/3 Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn eine Ver-

letzung von Amtspflichten vorliegt oder die ordnungsgemäße Amtsausübung nicht gewährleistet ist. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstandes über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.

13. Mitglieder, die sich als Vorsitzende oder Vorstandsmitglieder des Vereins besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden bzw. Ehrenvorstandsmitgliedern ernannt werden. Sie haben das Recht an allen Sitzungen des Vorstandes mit Stimmrecht teilzunehmen.

## §9

### Die Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Kommunikation im Verein kann in Textform (auch mittels elektronischer Medien) erfolgen. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Anschrift gerichtet sind. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Einberufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung – ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
  - a. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr, die Rechnungslegung des vorangegangenen Geschäftsjahrs, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands.
  - b. Erweiterung des Vorstands.
  - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, Wahl des Kassenprüfers.
  - d. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
  - e. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Schatzmeister geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Vorstandswahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion von der Mitgliederversammlung einem zu wählenden Versammlungsleiter übertragen, der zwei Wahlhelfer hinzuziehen kann.
6. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn ein erschienenes Mitglied dies beantragt.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet innerhalb von vier

Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

8. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins sowie zur Änderung des Vereinszwecks eine solche von  $\frac{9}{10}$  erforderlich. Bei einer Auflösung des Vereins oder einer Änderung des Vereinszwecks ist auch die Zustimmung von  $\frac{9}{10}$  der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder schriftlich herbeizuführen. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Erfolgt innerhalb der Frist keine schriftliche Erklärung, ist dies als Zustimmung zu werten.
9. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
10. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist. Der jeweilige Schriftführer wird zu Beginn der Versammlung von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern gewählt.

## **§10**

### **Datenschutz**

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.
2. Als Mitglied des Landessportbundes Hessen und des Hessischen Judoverbandes ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden.
3. Im Zusammenhang mit seinem Übungs- und Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Foto-/Videoaufnahmen seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung, per Aushang in der Wettertalhalle Rockenberg, in Informationsmaterialien sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Aufnahmen zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Versammlungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereinszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen erforderlich (z. B. Einteilung in Wettkampfklassen) – Alter oder Geburtsjahrgang.
4. In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und per Aushang in der Wettertalhalle Rockenberg berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berich-

te über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereinszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das einzelne Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. In diesem Fall entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage sowie der Wetzertalhalle Rockenberg und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.

5. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z. B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
6. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
7. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

## **§11**

### **Ehrenamtliche Tätigkeit**

Für den Verein ehrenamtlich Tätige können Aufwendungsersatz im Rahmen der geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen, sowie der Beschlüsse des zuständigen Vereinsorgans erhalten. Der Aufwendungsersatz steht unter dem Vorbehalt der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vereines. Er kann nach Maßgabe des § 3 Nr. 26a EstG in Form einer Tätigkeitsvergütung gezahlt werden (Ehrenamtspauschale). Unberührt bleibt der Anspruch auf Ersatz solcher Auslagen die tatsächlich angefallen, für die Führung des übernommenen Amtes erforderlich sind und sich in einem angemessenen Rahmen bewegen.

## **§12**

### **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegeben gültigen Stimmen beschlossen werden. Außerdem ist hierfür die schriftliche Zustimmung von 9/10 der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder herbeizuführen (§9 Abs. 8).
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Gemeinde Rockenberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
4. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.  
Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

### **§13**

#### **Inkrafttreten**

1. Diese Satzung wurde auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 27.12.2018 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt nach ihrer Beschlussfassung und mit dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.
2. Mit diesem Zeitpunkt verliert die bisherige Vereinssatzung vom 19.10.2018 ihre Gültigkeit.

Rockenberg, den 27.12.2018